



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel. ++43-1-53115 202525  
Fax: ++43-1-53115 202690  
e-mail: [dsk@dsk.gv.at](mailto:dsk@dsk.gv.at)

DVR: 0000027

GZ: DSK-K054.195/0002-DSK/2012

Sachbearbeiter: Mag DR LL M Gregor KÖNIG

Begutachtung  
Personenstandsgesetz 2013 et al

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1  
Herrengasse 7  
1014 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

**Betrifft:** GZ BMI-LR1365/0015-III/1/2012 – Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am 1. August 2012 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

#### **I. Zu Art 1: Personenstandsgesetz 2013:**

**Zu § 1:** Nachdem in dem neuen Zentralen Personenstandsregister auch Datenarten zur Auflösung der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft enthalten sind, sollte eine Aufnahme dieser Datenarten in § 1 Abs. 2 erwogen werden.

**Zu § 7:** Es bleibt offen, welcher Kategorie die von den Gerichten zu meldenden Daten zuzuordnen sind (besondere Personenstandsdaten, darüber hinausgehende Kategorie). Die Frage der Zuordnung ist insbesondere für die Auskunfts- bzw. Abfrageberechtigungen nach §§ 47 und 48 des Entwurfs von Bedeutung.

In den Erläuterungen zu Abs. 2 wird ausgeführt, dass diese Daten von den Personenstandsbehörden nicht eingesehen werden können; dies sollte auch im Normtext

festgelegt werden. Da mit der Neuregelung lediglich eine Änderung des Übermittlungsweges normiert wird, muss dies auch für den Bundesminister für Inneres als Betreiber bzw. Dienstleister gelten, da diesem ebenfalls kein Einsichtsrecht zusteht.

Weiters stellt sich die Frage, warum die Daten nicht in verschlüsselter Form übermittelt werden (vergleiche § 9 Abs. 5).

**Zu § 8:** Hier wird erstmals auf die Übermittlung in elektronisch weiterverarbeitbarer Form im Wege des Datenfernverkehrs abgestellt, ohne jedoch Vorgaben zur technischen Ausgestaltung zu machen bzw. näher zu determinieren, wie eine sichere Übertragung und vor allem die Authentifizierung bzw. Identifizierung sichergestellt werden kann.

**Zu § 9:** Abs. 1 ist hinsichtlich technischer Standards, Datensicherheit, Authentifizierung und Identifizierung unzureichend ausgestaltet (vgl. demgegenüber die Verordnungsermächtigung für den Fall der Verwendung der Bürgerkarte gemäß Abs. 4). Es sollte auch geregelt werden, wie die Bekanntgabe der vom Betreiber des ZPR bezeichneten Adresse erfolgt.

Aus der in Abs. 5 vorgesehenen Übermittlung in verschlüsselter Form ergibt sich wohl, dass Personenstandsbehörden von der Einsicht ausgeschlossen werden sollen. Es stellt sich jedoch die Frage, warum die Daten überhaupt den Personenstandsbehörden bekannt zu geben sind und nicht – bedingt durch die neuen technischen Möglichkeiten – eine direkte Übermittlung erfolgen sollte. Da diese Bestimmung nur eine Änderung des Übermittlungsweges bedeutet, sollte auch für den Bundesminister für Inneres als Betreiber bzw. Dienstleister das Einsichtsrecht ausgeschlossen werden.

Es ist nicht erkennbar, warum es lediglich Hebammen erlaubt ist, die Übermittlung der Daten allenfalls in Papierform vorzunehmen (Abs. 5).

**Zu § 11:** Unklar ist, was in Abs. 1 Z 6 mit „Informationen, die darüber hinaus für die Vornamensgebung maßgeblich sind“, gemeint ist. Auch die Erläuterungen geben darüber keine näheren Aufschlüsse.

**Zu § 12 (und § 31):** Unklar ist, was mit einem „Änderungszugriff auf das Zentrale Melderegister“ gemeint ist (etwa ob Personenstandsbehörden neben den Meldebehörden damit Teil des Informationsverbundsystems Zentrales Melderegister werden sollen). Zumal die verschiedenen Register (ZMR, ZPR, ZSR) unterschiedliche Zwecke und Zielsetzungen verfolgen, müssen diese streng voneinander getrennt werden.

**Zu § 28:** Zum Datenfernverkehr siehe die entsprechenden Anmerkungen zu §§ 8 und 9 des Entwurfs.

Abs. 5 sieht ähnlich wie § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 eine Übermittlung an die Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege des ZPR vor. Fraglich ist, warum diese Bestimmung anders als die genannten Bestimmungen gestaltet ist, da weder das ZPR erwähnt wird (dies ergibt sich lediglich aus den Erläuterungen) noch Einsichtsmöglichkeiten ausgeschlossen werden (nur nach den Erläuterungen sollen die Daten von den Personenstandsbehörden nicht eingesehen werden können). Es stellt sich zudem die Frage, weshalb diese Daten den Personenstandsbehörden überhaupt bekannt zu geben sind, da die Übermittlung auch – bedingt durch die neuen technischen Möglichkeiten – direkt erfolgen könnte.

Weiters stellt sich die Frage, wie die Einsichtnahme der Personenstandsbehörden ausgeschlossen werden kann, wenn die Anzeige nach dem Tod in einer Krankenanstalt in Papierform eingebracht wird. Klarzustellen wäre auch, ob sich der letzte Satz des Abs. 5 auf den (Sonder-)Fall des Abs. 5 oder auch auf Abs. 1 bezieht.

**Zu § 34:** § 66 bietet lediglich zur Bestimmung von Familien- und Vornamen, nicht aber des Geburtsdatums, ein Verfahren.

**Zu § 35:** Die Formulierung des Abs. 3 scheint zu ungenau um hier Verpflichtungen von Personen zu normieren.

**Zu § 41f:** Es wäre jeweils klarzustellen, dass Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen ohne unnötigen Aufschub bzw. unverzüglich durchzuführen sind.

**Zu § 44:** Da die Datenbank auch sensible Daten enthält, sollten im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 Datensicherheitsmaßnahmen bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden. Seitens der abfrageberechtigten Stellen sollte – ähnlich wie in § 16a Abs. 6 Meldegesetz – auf der Basis gesetzlicher Regelungen sichergestellt sein, dass

1. im jeweiligen Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,

5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

Die Rolle der vorgesehenen Clearingstelle gemäß Abs. 4 erscheint unklar. Angedacht ist offenbar, dass diese als (datenschutzrechtliche) Subdienstleisterin eingerichtet werden soll. Der Verweis auf §§ 10 bzw. 11 DSG 2000 erweckt den Anschein, dass diese Clearingstelle sämtliche Dienstleistungen übernehmen soll – inklusive qualitätssichernder Maßnahmen. Die Erläuterungen scheinen jedoch davon auszugehen, dass der Betreiber die Funktion der „Datenpflege“ im Informationsverbundsystem übernehmen und somit auch sicherstellen soll, dass im System letztlich nur ein Datensatz vorhanden ist. Im Fall der Verwendung personenbezogener Daten muss der Betroffene im Rahmen einer vom Gesetzgeber vorzunehmenden datenschutzrechtlichen Rollenvertretung erkennen können, wer als Auftraggeber bzw. wer als Dienstleister zu welchen Zwecken Daten verwendet. Die Rollen- bzw. Aufgabenverteilung sollte daher klargestellt werden.

Sollte ein gesetzlicher Dienstleister angedacht sein, wird angeregt, sich an der Formulierung des § 4 Abs. 1 des Unternehmensserviceportalgesetzes, BGBl. I Nr. 52/2009, zu orientieren. Bei entsprechender Festlegung der Aufgaben im Gesetz könnte der Abschluss von Dienstleistungsverträgen und, sofern es sich um Datenanwendungen handelt, die der Vorabkontrolle unterliegen, eine Mitteilung an die Datenschutzkommission gemäß § 10 Abs. 2 DSG 2000 entfallen.

Weiters erweckt die Bestimmung den Eindruck, der Bundesminister wäre im ZPR ausschließlich Dienstleister und nicht auch Auftraggeber.

**Zu § 45:** diese Bestimmung scheint zu unbestimmt und eröffnet ein weites Feld für die teilnehmenden Auftraggeber, das ZPR behördenintern zu erweitern (was durch die Verknüpfungsmöglichkeiten mit den ZPR-Daten mit dem Zweck des ZPR nichts mehr zu tun haben muss).

**Zu § 46:** Abs. 1 lässt eine Angabe des Zweckes vermissen.

Aus dem Wortlaut von Abs. 2 („weiter zu verarbeiten“) lässt sich ableiten, dass der Bundesminister für Inneres entgegen der in § 44 geregelten Konstruktion offenbar doch

(auch) Auftraggeber der Daten des ZPR sein soll. Dies sollte auch aus § 44 (deutlicher) hervorgehen. Auch hier fehlt eine Angabe des Zweckes.

In den Erläuterungen zu Abs. 3 wird ua. auf die „Sicherheitspolizei“ abgestellt. Im Normtext wird demgegenüber auf den weiteren Begriff „Sicherheitsverwaltung“ (vgl. § 2 Abs. 2 SPG) abgestellt. Diese Diskrepanz sollte aufgelöst werden. Dabei wäre im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob die Bezugnahme auf die Zwecke der Sicherheitsverwaltung nicht zu weitgehend ist. So ist etwa nicht ersichtlich, wieso für den Bereich des Pressewesens eine Verknüpfungsabfrage zulässig sein sollte. In der ähnlichen Bestimmung des § 16a Abs. 3 MeldeG wird mit der Bezugnahme auf die Zwecke der Sicherheitspolizei das Auslangen gefunden. Weiters ist nicht ersichtlich, welche „anderen Kriterien“ hier gemeint sind – dies sollte verdeutlicht werden.

In Abs. 4 scheint eine Lösungsfrist von 120 Jahren – selbst bei langjähriger Verschollenheit von Personen – angesichts der heutigen Lebenserwartung unverhältnismäßig.

**Zu § 47:** Um klarzustellen, dass die Behörde innerhalb ihres gesetzlich übertragenen Aufgabenbereichs tätig wird, sollte es im ersten Satz des Abs. 1 und in Abs. 2 „Besorgung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe“ lauten.

Hinsichtlich Abs. 1 ist unklar, wann bzw. warum nur „allenfalls“ ein zusätzliches Kriterium notwendig sein soll.

Offen gelassen ist, wie die Abfrage zu gewähren ist: Abs. 1 spricht davon, dass der Personenkern jeder Behörde zur Verfügung steht; Abs. 2 sieht hingegen vor, dass die Abfrage über besondere Personenstandsdaten im Datenfernverkehr erfolgt. Insbesondere im zweitgenannten Fall bleibt unklar, ob allen Behörden eine dauerhaft zugängliche Abfragemöglichkeit eingeräumt wird oder ob es sich nur um Einzelfallabfragen handelt, zumal in beiden Fällen Voraussetzung einer Abfrage ist, dass sie „zur Besorgung einer [wohl: ihrer] gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist“.

**Zu § 48:** Hinsichtlich Abs. 1 ist unklar, wann bzw. warum nur „allenfalls“ ein zusätzliches Kriterium notwendig sein soll.

Offen gelassen ist, wie die Abfrage zu gewähren ist: Abs. 1 spricht davon, dass der Personenkern jeder Behörde zur Verfügung steht; Abs. 2 sieht hingegen vor, dass die Abfrage über besondere Personenstandsdaten im Datenfernverkehr erfolgt. Insbesondere im zweitgenannten Fall bleibt unklar, ob allen Behörden eine dauerhaft zugängliche Abfragemöglichkeit eingeräumt wird oder ob es sich nur um Einzelfallabfragen handelt,

zumal in beiden Fällen Voraussetzung einer Abfrage ist, dass sie „zur Besorgung einer [wohl: ihrer] gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist“.

**Zu § 50:** Der Inhalt dieser Vorschrift ist nicht zuletzt im Hinblick auf ihre Überschrift völlig unklar und erhellt auch nicht aus den EB.

**Zu § 51:** Es wird darauf hingewiesen, dass Abs. 1 den Bundesminister für Inneres verpflichtet, der Statistik Austria näher bezeichnete Daten zur Verfügung zu stellen (siehe auch den im Entwurf vorliegenden § 56c des Staatsbürgerschaftsgesetzes und den im Entwurf vorliegenden § 16b des Meldegesetzes), während Abs. 2 davon ausgeht, dass den Personenstandsbehörden eine solche Pflicht zukommt. Jedenfalls aber ist unklar, was mit „Einzeldaten aus der Statistik“ in Abs. 2 gemeint ist. Auch die Erläuterungen geben dazu keinen näheren Aufschluss. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung kommt.

Zum Problem des Rückflusses statistischer Daten wird auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hingewiesen. Damit könnten die Bestimmungen der §§ 46f DSG 2000 unterlaufen werden.

Die in den Erläuterungen zu Forschungszwecken angeführte Übermittlung von Daten unter Nennung der Namen gemäß Abs. 1 Z 2 findet im Normtext keine Entsprechung.

**Zu § 52:** In Abs. 3 fehlt eine Zweckbestimmung.

In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass der Bundesminister für Inneres die Beauskunftung nach den §§ 46 und 47 DSG 2000 in seiner Funktion als (gemeinsamer gesetzlicher) Dienstleister für die Auftraggeber vornimmt. Die grundsätzliche Verantwortung der einzelnen Auftraggeber für die Datenverwendung bleibt davon unberührt. Es wird daher angeregt, nach der Wortfolge „Bundesminister für Inneres“ die Wortfolge „als Dienstleister“ einzufügen. Dieser Absatz ist außerdem sprachlich zu überarbeiten.

**Zu § 64:** Die Wendung „Soweit ... zur Beurteilung einer Rechtsfrage erforderlich“ erscheint zu weit gefasst und sollte – auch unter Bedachtnahme auf die nach Art. 22 B-VG (ohnehin) bestehende Pflicht zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs – präzisiert werden.

Unklar ist, warum die Personenstandsbehörden bei Erforderlichkeit einer Rechtsauskunft zur Beurteilung einer Rechtsfrage diese bloß einholen „können“.

**Zu §§ 67 f:** Es erscheint unklar, wie die angeführten Daten einzutragen sind – nämlich als Personenkern, besondere Personenstandsdaten bzw. darüber hinausgehende Daten. Dies

ist insbesondere für die Beauskunftung von zentraler Bedeutung. Unklar ist, warum in § 67 Abs. 3 nicht auch (analog zur Bezugnahme des § 53 Abs. 2 PStG idgF auf Abs. 1a) auf Abs. 2 Bezug genommen wird.

### Zu Art. 2: Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetz 1985:

**Zu § 56a:** Siehe die obigen Ausführungen zu § 44 PStG 2013.

**Zu § 56b:** Zu Abs. 3 siehe die obigen Ausführungen zu § 46 Abs. 3 PStG 2013.

Die in Abs. 4 vorgesehene Speicherfrist von 120 Jahren nach dem Sterbedatum wird in den Erläuterungen damit begründet, dass Daten erst dann gelöscht werden sollen, wenn sie tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Warum Daten gerade nach 120 Jahren nicht mehr benötigt werden, sollte erläutert werden.


### Zu Art. 3: Änderung des Meldegesetzes 1991:

**Zu § 16 Abs. 7:** Siehe die obigen Ausführungen zu § 44 PStG 2013.

**Zu § 16c:** Siehe die Bemerkung zu § 50 PStG 2013.

II. Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

3. September 2012  
Für die Datenschutzkommission  
Das geschäftsführende Mitglied:  
SOUHRADA-KIRCHMAYER

Signaturwert	SGNDd4H1j9fHjhyNY7HULBVhWPt0U29eBz851CA+g0UDI8H9vlsEO6Ut8HfDEDRgj+Zhzpp4BflkyODMXeY2wkS0cmPay4NhB3PmsscG/p8u6ON+VwxBRreALSnb5N4NyCCbOX5bsLA//22SZCnUjThXzo4Nqf38jctzfbIC2PaA5WNyY398wESnoyoqi1K54htXZ8sE84Z0TqIP39U4unfRALCghRUs+B8MdKKZdiXEwHu5F9czDXPPtb8iYtSO0/ODAG7nar33ganFSQYM3mZqLq7ChhgT6cD8Vasi9Z6vUFEB0iSdlN6AhRFF4WjoDqlbuFmY7clpDIHFYrMwauQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Amtssignatur Datenschutzkommission,O=Amtssignatur Datenschutzko mmission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-05T08:46:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	543759
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	